

Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Vach vom 08. Mai 1991

(Amtsblatt Nr. 23 vom 08. Mai 1991)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom

02. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 14. November 2001)

05. Januar 2004 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 14. Januar 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Schutzgebiet	2
§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	2
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	2
2. Sonstige Bodennutzungen	3
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	4
5. Sonstige bauliche Nutzungen	5
6. Betreten	5
§ 4 Ausnahmen	5
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	6
§ 6 Duldungspflicht	6
§ 7 Entschädigung	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Lageplan	7

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1986, BGBl. I S. 1529, berichtigt am 08.10.1986, BGBl. I S. 1654 (WHG) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird in der Stadt Fürth das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr. 407 Gemarkung Vach. Er hat ein Ausmaß von rd. 10 x 9 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.St.Nr. 376, 405, 408, 409 Gemarkung Vach und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 377, 378, 379, 404, 405, 406, 407, 407/3, 413, 414 Gemarkung Vach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst das Grundstück Fl.St.Nr. 375 und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 262, 263, 273, 319, 377, 378, 379, 403, 404, 405, 407/3, 414, 447 Gemarkung Vach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 :1000 bei der Stadt Fürth niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend sind jeweils die Innenkanten der in diesem Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, der engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			

31-8

Wasserschutzgebiet Vach

Entspricht Zone	im Fassungsbe- reich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5 Offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.6 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben sind zu errichten	verboten	verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
1.10 Rodung	verboten	verboten	verboten
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten	verboten	verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

31-8

Wasserschutzgebiet Vach

Entspricht Zone	im Fassungsbe- reich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten	verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	
4.3 Straßen, Wege- und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—

31-8

Wasserschutzgebiet Vach

Entspricht Zone	im Fassungsbe- reich I	in der engeren Schutzzone II	in der weiteren Schutzzone III
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen (auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen)	verboten	verboten	verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Fürth kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit es erfordert

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Fürth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Fürth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 Bay-WG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Vach, Landkreis Fürth, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Vach vom 27.01.1970 (Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 01.04.1970 Nr. 6) außer Kraft.

Lageplan

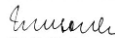
Verordnung über das Wasserschutzgebiet Vach

Plan Maßstab 1 : 1000

Dieser Lageplan wurde vom Stadtrat am 10.04.1991 im Wege der Berichtigung als Anhang zu § 2 Abs. 5 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Vach beschlossen.

Er wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, 08. Mai 1991


Uwe Lichtenberg
Oberbürgermeister



Verordnung der Stadt Fürth über das
Wasserschutzgebiet Vach
Vollzug des § 19 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG

Erstellt: Ordnungsamt Mai 1990

ZEICHENERKLÄRUNG:

— FASSUNGSBEREICH
- - - - - ENGERE SCHUTZZONE
· · · · · WEITERE SCHUTZZONE

